

II-2181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 30.037/67-V/2/1984

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 21. Dezember 1984  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

973/AB

Klappe - Durchwahl

1985 -01- 02

zu 998/J

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Reinhart und  
Genossen betreffend Ladenschluß am 8. Dezember 1984  
(Nr. 998/J)

Zu den Anfragen

1. Welche Gründe haben Sie veranlaßt, dem Wunsche auf  
Offenhaltung der Geschäfte am 8. Dezember nicht zu-  
zustimmen?
2. Wie beurteilen Sie die Äußerungen des ÖVP-General-  
sekretärs Dr. GRAFF in der Frage des Ladenschlusses  
am 8. Dezember 1984 sogar einen Rechtsbruch in Kauf  
zu nehmen?
3. Welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen, wenn trotz  
klarer Rechtslage Dienstnehmer angehalten werden, die  
Ladenschlußbestimmungen am 8. Dezember 1984 nicht ein-  
zuhalten?
4. Welche Schritte werden gegen jene Personen und  
Institutionen unternommen, welche trotz gegenteiliger  
Rechtslage Unternehmen auffordern und veranlassen, die  
Ladenschlußbestimmungen zu mißachten, und mit welchen  
Folgewirkungen ist zu rechnen?

- 2 -

5. Welcher Schutz besteht für jene Dienstnehmer, die bei klarer Rechtslage, der Aufforderung der Dienstgeber auf Nichteinhaltung der Ladenschlußbestimmungen nicht nachkommen?

nehme ich wie folgt Stellung:

Vorauszuschicken ist, daß mit Inkrafttreten des Arbeitsruhegesetzes und des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes am 1. Juli 1984 eine Trennung zwischen dem Arbeitnehmerschutzrecht und dem Gewerberecht im Bereich der Wochenend- und Feiertagsruhe erfolgt ist. Das Arbeitsruhegesetz regelt die Zulässigkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmern und fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung, das Betriebszeitengesetz regelt das Offenhalten der Geschäfte und die Tätigkeit des Gewerbetreibenden und fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie. Ich möchte daher zu den einzelnen Fragen nur aus der Sicht der Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember 1984 Stellung nehmen, nicht jedoch zum Ladenschluß.

Zu 1.

Der 8. Dezember ist ein Feiertag im Sinne des Arbeitsruhegesetzes (ARG). Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Feiertagen ist nur im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des ARG zulässig. Die gesetzlichen Ausnahmen des ARG stellen ebensowenig wie die auf Grund des § 12 ARG von mir erlassene Ausnahmereverordnung eine taugliche Rechtsgrundlage für Verkaufstätigkeiten am 8. Dezember 1984 dar.

- 3 -

Die Landeshauptleute können unter bestimmten Voraussetzungen die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Sonn- und Feiertagsruhe durch Verordnung gem. § 13 ARG zulassen. Die Erlassung einer solchen Verordnung setzt insbesondere voraus, daß ein außergewöhnlicher regionaler Bedarf für Versorgungsleistungen besteht. Der Wunsch nach Tätigkeit von Weihnachtseinkäufen am 8. Dezember 1984 ist keinesfalls ein regionaler - das heißt ein bestimmtes Gebiet eines Landes betreffender - Bedarf, sondern betrifft das ganze Bundesgebiet grundsätzlich in gleicher Weise. Außerdem besteht am 8. Dezember kein außergewöhnlicher Bedarf nach Versorgungsleistungen. Die Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausnahmeverordnung nach § 13 für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handel am 8. Dezember 1984 liegen daher nach meiner Auffassung nicht vor.

Als für die Vollziehung der Arbeitsruhevorschriften zuständiger Minister bin ich immer entschieden gegen die im Gesetz nicht gedeckte Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handel am 8. Dezember eingetreten.

Zu 2.

Derartige Äußerungen des Herrn Generalsekretärs Dr. Graff sind mir nicht bekannt. Jede Ankündigung, sich über bestehende gesetzliche Bestimmungen hinwegzusetzen oder gar eine offene Aufforderung zum Gesetzesbruch, ist als Mißachtung des Rechtsstaates abzulehnen.

Zu 3.

Jede im Arbeitsruhegesetz oder den dazu ergangenen Verordnungen nicht gedeckte Beschäftigung von Arbeitnehmern

- 4 -

an gesetzlichen Feiertagen stellt ein gesetzwidriges, unter Strafsanktion stehendes Verhalten des Arbeitgebers dar, das nach der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Arbeitnehmerschutzgesetzen als Angriff auf das höchstpersönliche Rechtsgut der Gesundheit jedes einzelnen Arbeitnehmers zu qualifizieren ist. Ich habe daher die Arbeitsinspektion als die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer berufene Behörde angewiesen, am 8. Dezember 1984 die Einhaltung der Feiertagsruhe auf Grund der bestehenden Vorschriften zu kontrollieren und bei Feststellung von Übertretungen entsprechende Strafanzeigen zu erstatten.

Zu 4.

Gegen jene Personen und Institutionen, die zur Übertretung der Arbeitsruhevorschriften auffordern, stehen mir keine Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Anders ist die rechtliche Situation hinsichtlich jener Arbeitgeber, die entgegen den geltenden Arbeitsruhevorschriften am 8. Dezember 1984 Arbeitnehmer beschäftigen. Dazu verweise ich auf die Beantwortung der Frage 3.

Zu 5.

Weisungen eines Arbeitgebers, die gegen die Arbeitsruhevorschriften verstoßen, braucht der Arbeitnehmer nicht zu befolgen. Eine berechtigte Weigerung des Arbeitnehmers kann keinesfalls eine Entlassung durch den Arbeitgeber rechtfertigen. Wird ein Arbeitnehmer dennoch entlassen, kann er Kündigungsschädigung verlangen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 105 und 106 des Arbeitsverfassungsgesetzes die Entlassung beim Einigungsamt anfechten.

Der Bundesminister:

